

13a ZB 11.30258

Au 6 K 10.30644



Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

bevollmächtigt:

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat Prozessführung,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,

- Beklagte -

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG (Afghanistan);

hier: Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg vom 10. Juni 2011,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 13a. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Mayr,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Grote,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Dr. Köhler-Rott

ohne mündliche Verhandlung am **10. August 2011**
folgenden

Beschluss:

Die Berufung wird zugelassen.

Gründe:

- 1 Die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 10. Juni 2011 ist zuzulassen, da die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG).
- 2 Es ist die obergerichtlich noch nicht entschiedene Frage zu klären, ob für einen Angehörigen der Zivilbevölkerung allein schon durch die Anwesenheit in der Südregion Afghanistans (Provinzen Helmand, Kandahar, Nimroz, Uruzgan und Zabul), sofern das Vorliegen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts nicht ausgeschlossen werden kann, eine erhebliche individuelle Gefahr für Leib oder Leben im Sinn des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG anzunehmen ist.
- 3 Das Verfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

4 Belehrung:

- 5 Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Berufung zu begründen. Die Begründung ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelsplatz 1, 91522 Ansbach) einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden. Die Be-

gründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe). Wegen der Verpflichtung, sich im Berufungsverfahren vertreten zu lassen, wird auf die Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Entscheidung verwiesen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.